

BGer 5A_397/2025 vom 10. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_397_2025

FR: TF 5A_397/2025 du 10 juin 2025

IT: TF 5A_397/2025 del 10 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Eigentumsüberschreitung mit einem Fr. 30'000.-- übersteigenden Streitwert. Somit steht als Rechtsmittel die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG) und demzufolge scheidet die subsidiäre Verfassungsbeschwerde, wie es schon ihr Name sagt, als mögliches Rechtsmittel aus (vgl. Art. 113 BGG).

E. 2

Die Beschwerde in Zivilsachen hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Sodann ist zu beachten, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 3

Die Beschwerde besteht aus einer Collage aus Fotos, Schreiben, Publikationen und Teilen von Eingaben, welche mit kommentierenden und teils polemisierenden eigenen Texten durchsetzt sind. Eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und eine Darlegung, inwiefern die dortigen Sachverhaltsfeststellungen willkürlich sein könnten, lässt sich ebenso wenig ausmachen wie konkrete Rechtsbegehren.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.